

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Wasenlöcher bei Illerberg“**

Vom 28. Dezember 1994

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 299), erläßt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Das am östlichen Rand des Illertales in den Städten Senden und Vöhringen, Landkreis Neu-Ulm, gelegene Niedermoor mit dem östlich angrenzenden Hangwald wird unter der Bezeichnung „Wasenlöcher bei Illerberg“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

2

Schutzgebietsgrenzen

Die Grenzen des in den Gemarkungen Illerberg, Thal, Wullenstetten und Witzighausen gelegenen Naturschutzgebietes (Größe ca. 69 ha) und seiner inneren Zonierung ergeben sich aus der Naturschutzgebietskarte, Maßstab 1: 5.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Innenkante der Abgrenzungslinie.

§ 3

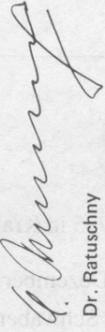
Schutzzweck

Zweck der Ausweisung des Naturschutzgebietes ist es,

1. eines der letzten charakteristischen Niedermoorgebiete im Naturraum der unteren Iller zu sichern,
2. die Wasenlöcher mit ihrer standortgemäßen Ausprägung und dem für ein altes Torfstichgebiet typischen Wechsel zwischen Naß- und Feuchtbereichen sowie offenen und beschatteten Flächen zu erhalten und die wertvollen Übergangsbereiche zu einem naturnahen Hangwald mit zahlreichen Quellaustritten zu sichern,
3. den Lebensraum für die Lebensgemeinschaft des Niedermoores zu schützen und durch Förderung von gehölzfreien Feuchtwiesen und einer standortgemäßen Bestockung der Waldflächen zu verbessern,

Naturschutzgebietskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wasenlöcher bei Illerberg“

Augsburg, den 28. Dezember 1994
Regierung von Schwaben
i. V.



Dr. Ratuschny
Regierungspräsident

(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim Landesamt
für Umweltschutz Nr. 700.48)

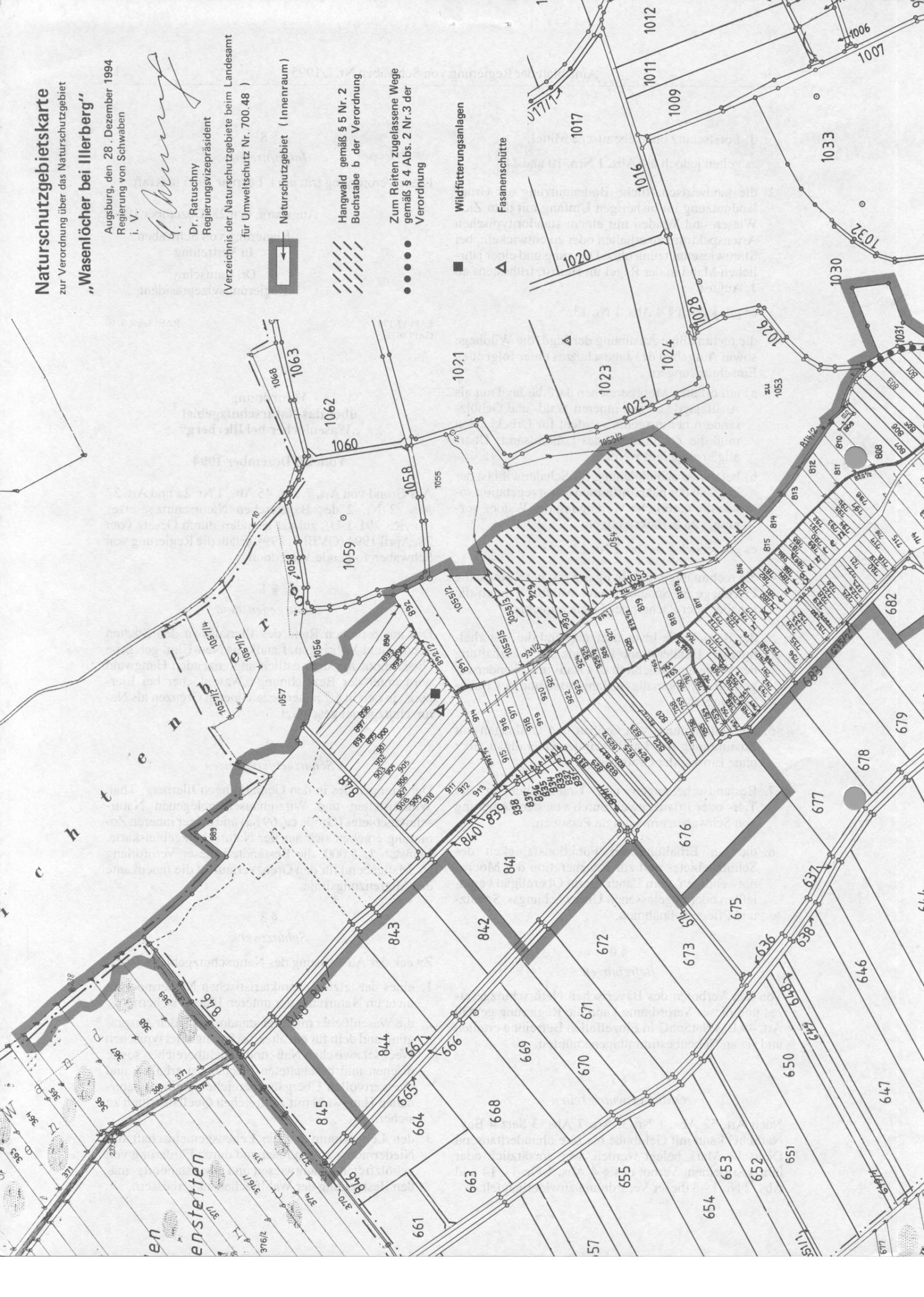
↳ Naturschutzgebiet (Innenraum)

▨ Hangwald gemäß § 5 Nr. 2
Buchstabe b der Verordnung

● Zum Reiten zugelassene Wege
gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 der
Verordnung

■ Wildfütterungsanlagen

△ Fasanenshütte



4. die Bestände der an die besonderen Lebensbedingungen des Niedermooses angepaßten Tiere und Pflanzen zu schützen und zu fördern und
5. den Wasserhaushalt des Niedermooses funktionsfähig zu erhalten und damit seine ausgleichende Wirkung auf den Naturhaushalt zu bewahren.

§ 4

Verbote

- (1) Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb vor allem verboten,

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Gestattung bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Planierungen, Grabungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die Wasserläufe und Wasserflächen sowie deren Ufer, den Grundwasserstand sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern, Neuanlagen zur Entwässerung zu errichten oder neue Gewässer anzulegen,
6. Flächen, insbesondere Grünland (Streu- und Naßwiesen) umzubrechen oder ihre Bewirtschaftung zu intensivieren,
7. Viehherden weiden zu lassen oder durchzutreiben,
8. die Lebensbereiche der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen oder durch Düngung zu beeinflussen,
9. Pflanzenbestände oder die Bodendecke abzubrennen,
10. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
11. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, insbesondere Röhrichte und Wasserpflanzen, zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
12. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege fortzunehmen oder zu beschädigen,
13. eine andere als nach § 5 zugelassene Nutzung oder Tätigkeit auszuüben.

- (2) Ferner ist verboten,

1. mit Ausnahme auf der Gemeindeverbindungsstraße Illerberg-Vöhringen im Naturschutzgebiet mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren; dies gilt nicht für Eigentümer und Berechtigte im Rahmen erlaubter Nutzungen,

2. die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu verlassen; dies gilt nicht bei Ausübung einer nach § 5 zugelassenen Nutzung oder Tätigkeit,
3. außerhalb der in der Naturschutzgebietskarte gekennzeichneten Wege zu reiten,
4. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
5. Feuer zu machen,
6. Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten durch Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
7. zu lärmern oder Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
8. Hunde frei laufen zu lassen, außer zur Jagd,
9. mit Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen sowie Modellgeräte zu betreiben; ausgenommen von diesem Flugverbot ist der Luftraum über dem Grundstück Fl.-Nr. 845 der Gemarkung Illerberg.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der Streuwiesennutzung mit jährlich einmaliger Mahd nicht vor September; dabei dürfen jeweils neu aufkommende Gehölze beiseitigt werden,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung
 - a) im Feuchtwaldbereich in Form der einzelstammweisen bis femelartigen Nutzung sowie des einmaligen Abtriebes der Altersklassenwälder mit nachfolgendem Aufbau eines gestuften Erlenschen-Feuchtwaldes,
 - b) im Hangwald (siehe Karteneintrag) in Form der einzelstammweisen bis femelartigen Nutzung (Schlagflächengröße maximal 0,3 ha) unter Förderung eines standortheimischen gestuften Laubmischwaldes,
 - c) in beiden Bereichen Forstschutz ohne chemische Mittel,
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes; ausgeschlossen bleiben die Neuanlage von geschlossenen Ansitzkanzeln, Fütterungsanlagen und Wildäckern,
4. die rechtmäßige Fischereiausübung und die Fischhege im Land- und Wachtelgraben sowie die fischereiliche Nutzung und Unterhaltung der bestehenden Teichanlagen im bisherigen Umfang,
5. die Unterhaltung der Gewässer (ohne Grabenfräse) in den Monaten August bis Oktober unter Beibehaltung des ursprünglichen Gewässerprofils mit Zustimmung des Landratsamts Neu-Ulm - Untere Naturschutzbehörde - ,
6. die Unterhaltung der vorhandenen Dränagen und ihre Erneuerung zur Weiterführung der bisherigen Wiesennutzung sowie die Unterhaltung der Wege mit Zustimmung des Landratsamts Neu-Ulm,
7. Betrieb, Wartung und Instandsetzung der bestehenden Wasser- und Energieversorgungs- sowie Fern-

- meldeanlagen; Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 nur mit Zustimmung des Landratsamtes Neu-Ulm,
8. Gestaltungs- Schutz- und Pflegemaßnahmen zur Sicherung und Förderung des Schutzzwecks sowie Bestandserhebungen oder Untersuchungen der Tier- und Pflanzenwelt durch von der Regierung von Schwaben ermächtigte Personen.

§ 6

Befreiung

Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann die Regierung von Schwaben gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Nrn. 1 - 13 und Abs. 2 Nrn. 1- 9 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1995 in Kraft.

Augsburg, den 28. Dezember 1994

Regierung von Schwaben

In Vertretung

Dr. Ratuschny

Regierungsvizepräsident

**Verordnung
zur Anpassung von Verordnungen
des Umweltschutzrechts an den Euro**

Vom 20. November 2001

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 55 Abs. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593, BayRS 791 – 1 – U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), sowie auf Grund von § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl 1 S. 1695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 2001 (BGBl I S. 2331), in Verbindung mit Art. 35 und 75 Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 882, BayRS 753 - 1- U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), erläßt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

Änderung von Naturschutzgebietsverordnungen

Die nachstehenden Naturschutzgebietsverordnungen werden wie folgt geändert:

46. In § 7 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wasenlöcher bei Illerberg“ vom 28. Dezember 1994 (RABl 1995 S. 13) werden die Worte „einhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Augsburg, den 20. November 2001
Regierung von Schwaben

Ludwig Schmid
Regierungspräsident